

## Anlage 3

### Vorschlag für eine Änderung des internationalen Namensrechts in Artikel 10 EGBGB (mit Folgeänderungen)

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 10

##### Name

(1) Der Name einer Person unterliegt den Sachvorschriften des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ehegatten können bei oder nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren künftig zu führenden Namen wählen nach dem Recht eines Staates,

1. dem einer von ihnen angehört, oder
2. in dem einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Nach der Eheschließung abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.

(3) Der Inhaber der elterlichen Sorge kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass ein Kind den Namen erhalten soll

1. nach dem Recht des Staates, dem ein Elternteil oder das Kind angehört,
2. nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder
3. nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.

Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.

(4) Im Übrigen kann eine Person durch Erklärung gegenüber dem Standesamt für ihren Namen das Recht des Staates wählen, dem sie angehört. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.

(5) Artikel 5 Absatz 1 findet bei der Rechtswahl keine Anwendung. Für die Auswirkungen der Wahl nach Absatz 2 oder 4 auf den Namen eines Kindes ist § 1617c des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß anzuwenden.“

2. In Artikel 23 Satz 1 werden die Wörter „oder einer Namenserteilung“ gestrichen.
3. Dem Artikel 229 § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 6] abgeschlossene Vorgänge bleibt das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar.“

## **Begründung:**

### **Zu Nummer 1 (Artikel 10 EGBGB-E)**

Nach deutschem Internationales Privatrecht unterliegt der Name einer Person grundsätzlich dem Recht des Staates, dem sie angehört (Artikel 10 Absatz 1 EGBGB; Heimatrecht); für den Ehenamen und den Familiennamen des Kindes besteht die Möglichkeit einer beschränkten Rechtswahl. Die steigende Mobilität der Menschen insbesondere in der Europäischen Union (EU) bringt es mit sich, dass viele Menschen sich auf Dauer in einem anderen Staat niederlassen als dem, dem sie angehören, und ihr soziales Umfeld überwiegend in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts haben. Ziel des Entwurfs ist es, künftig diese Umweltbezogenheit des Namens in den Vordergrund zu stellen und den Namen einer Person an ihren gewöhnlichen Aufenthalt anzuknüpfen, zusätzlich aber die Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts zu eröffnen.

Artikel 10 Absatz 1 EGBGB wurde 1986 mit der Reform des Internationalen Privatrechts (Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 - IPR-NRG, BGBl. I S. 1142 ff.) eingeführt und gilt seither unverändert. Für die Anknüpfung des Namens natürlicher Personen an die Staatsangehörigkeit war maßgebend, dass diese seit dem Jahr 1971 der Praxis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entsprach, sich in der praktischen Handhabung durch die Standesbeamten bewährt hatte und sowohl dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Namensrechts (z.B. hinsichtlich des Passwesens) als auch dem Persönlichkeitsbezug des Namens Rechnung trug (vgl. Bundestagsdrucksache 10/504, S. 46 m.w.N.). Kombiniert wurde die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit im internationalen Namensrecht mit der Eröffnung einer beschränkten Rechtswahl für den Ehenamen (Artikel 10 Absatz 2 EGBGB) und für den Familiennamen des Kindes (Artikel 10 Absatz 3 EGBGB).

Seither blieb im internationalen Familienrecht die Hauptanknüpfung diejenige an die Staatsangehörigkeit (siehe insbesondere Artikel 14 Absatz 1 Nummer 1 EGBGB in der Fassung des IPR-NRG betreffend die allgemeinen Wirkungen der Ehe).

Im deutschen Internationalen Privatrecht ist, ebenso wie auf EU-Ebene und in den Übereinkommen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht, in den letzten Jahrzehnten die Staatsangehörigkeitsanknüpfung kontinuierlich zugunsten der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt zurückgedrängt worden. Als Beispiele (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) seien genannt:

- Artikel 7 Absatz 2 EGBGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung, Artikel 14 Absatz 2 Nummer 1 und 2 EGBGB, Artikel 24 EGBGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung;
- Artikel 16 Absatz 1 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II, S. 603);
- Artikel 8 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die

Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwenden-  
den Rechts (ABl. EU-2010 L 343 S. 10);

- Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung von Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. EU-2012 L 201, S. 107).

Die Anknüpfung des Namens einer Person an ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat den Vorteil, dass damit bei verschiedenen Staatsangehörigkeiten einer in einem Land zusammenlebenden Familie für alle Familienmitglieder dasselbe Namensrecht maßgeblich ist und erleichtert zudem die Integration in ihr soziales und familiäres Umfeld (Umweltanpassung).

Zugleich sollte es Personen unbedingt weiterhin möglich bleiben, ihren Namen, wenn sie es wünschen, im Einklang mit den Gesetzen ihres Heimatstaats zu führen. Denn wenn der Heimatstaat den in Deutschland erworbenen Namen nicht anerkennt, wird er in Ausweispapieren wie z.B. Pässen einen anderen als den in Deutschland erworbenen Namen ausweisen, weswegen der betroffenen Person die Möglichkeit offenstehen muss, diese hinkende Namensführung zu vermeiden bzw. zu beseitigen (siehe unten zu Absatz 4).

### **Zu Absatz 1**

Der Entwurf schlägt vor, den Namen künftig dem Recht des Staates zu unterwerfen, in dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Anknüpfung ist abweichend von der üblichen Systematik des deutschen Internationalen Privatrechts nicht als Gesamtverweisung (also als Verweisung auf das gesamte ausländische Recht einschließlich seines Internationalen Privatrechts, Artikel 4 Absatz 1 EGBGB), sondern als Sachnormverweisung ausgestaltet (Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 EGBGB); Rück- und Weitverweisungen (sog. renvoi) sind nicht zu berücksichtigen. Auch wenn eine Gesamtverweisung eher der allgemeinen Systematik des deutschen Internationalen Privatrechts entspräche und theoretisch besser geeignet wäre, eine einheitliche Namensführung zu ermöglichen, steht einer solchen Ausgestaltung die Praktikabilität entgegen. Da sehr viele Staaten für den Namen einer Person an deren Staatsangehörigkeit anknüpfen, jedoch in der Praxis das ausländische Recht nicht prüfen, würde eine Gesamtverweisung an den Ursachen für die aktuell immer wieder auftauchenden Probleme hinkender Namensführung weniger ändern als eine Verweisung auf die namensrechtlichen Sachvorschriften, da damit die Weiterverweisung ausgeschlossen wird.

Befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt der Person im Inland, ist deutsches Recht zur Anwendung berufen, so dass der Prüfungsaufwand für ausländisches Recht in den Standesämtern entfällt.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Vorgang, durch den der zu beurteilende Name erworben wird (also z.B. Geburt, Eheschließung, Scheidung, Adoption, Namensänderung). Die Anknüpfung ist zwar – ebenso wie die nach geltendem Recht – wandelbar. Wechselt der gewöhnliche Aufenthalt, ändert sich das zur Anwendung berufene Recht ("Statutenwechsel"), ebenso wie sich nach geltendem Recht bei einem Wechsel der Staatsangehörigkeit das nach geltendem Artikel 10 Absatz 1 EGBGB maßgebliche Recht ändert. Es ist jedoch auch für das geltende deutsche Recht anerkannt, dass sich bei einem solchen Statutenwechsel der einmal erworbene Name einer Person nicht ändert (so schon, unter Berufung auf das Ordnungsinteresse an Namensklarheit, Bundestagsdrucksache 10/504, S. 47; Grundsatz der Namenskontinuität und des Schutzes des erworbenen Namens; siehe davon ausgehend auch Artikel 47 EGBGB). Diese Grundsätze gelten auch für die Neuregelung; allein der Umstand, dass Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt leichter

wechsell können als die Staatsangehörigkeit, führt nicht zu einer anderen Bewertung, sondern unterstreicht eher die Bedeutung des für das geltende Recht bereits anerkannten Kontinuitätsprinzips.

## **Zu Absatz 2**

### **Zu Nummer 1**

In Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EGBGB entfallen die Wörter "ungeachtet des Artikels 5 Absatz 1" ebenso wie Satz 3 (Verweisung auf § 1617c BGB), da sie im neuen Absatz 5 von Artikel 10 EGBGB-E zusammengefasst werden (siehe hierzu die Begründung zu Absatz 5).

### **Zu Nummer 2**

Nach geltendem Recht eröffnet Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EGBGB die Möglichkeit einer einseitigen Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts, wenn einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Diese Rechtswahlmöglichkeit soll entsprechend der Wertung des neuen Absatzes 1, wonach der gewöhnliche Aufenthalt das hauptsächlich maßgebliche Anknüpfungsmoment ist, künftig dahin erweitert werden, dass das Recht des Staates wählbar ist, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## **Zu Absatz 3**

Die derzeitige Fassung des Artikels 10 Absatz 3 EGBGB eröffnet eine beschränkte Rechtswahl für den "Familiennamen" des Kindes. In der Rechtsprechung wurde dies zuletzt so ausgelegt, dass damit nur solche Rechtsordnungen wählbar seien, die eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung vorsehen. Rechtsordnungen, die ausschließlich Eigennamen kennen oder die eine Namensbestimmung für das minderjährige Kind in das freie Belieben der sorgeberechtigten Eltern stellten und dabei auch die Erteilung von sogenannten Phantasienamen zuließen, können danach nicht gewählt werden (BGH, Beschluss vom 9. Mai 2018 – XII ZB 47/17 – FamRZ 2018, 1245 Rn. 10; Beschluss vom 29. Juni 2022 – XII ZB 153/21 – FamRZ 2022, S. 1455, Rn. 22).

Dem kollisionsrechtlichen Namensbegriff liegt notwendigerweise ein weiteres Verständnis zugrunde als dem Namensbegriff im materiellen Recht, um die verschiedenen Erscheinungsformen des Namens in den unterschiedlichen Rechtsordnungen erfassen zu können. Er setzt insbesondere nicht zwingend voraus, dass sich die ausländische Kennzeichnung in die für das materielle deutsche Namensrecht prägende strukturelle Aufgliederung in Vor- und Familiennamen einfügt.

Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass die Rechtswahl nach Absatz 3 für den Namen des Kindes gilt und nicht beschränkt ist auf Rechtsordnungen, die eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung zwingend vorschreiben. Inhaltlich-materielle Aspekte – die konkrete Namenswahl nach einem gewählten ausländischen Recht – sind auf Ebene des Artikels 6 EGBGB (ordre public) zu prüfen.

Die wählbaren Rechtsordnungen als solche (Nummern 1 bis 3 von Absatz 3) bleiben gegenüber dem geltenden Artikel 10 Absatz 3 EGBGB unverändert.

## **Zu Absatz 4**

Die Vorschrift führt für alle nicht unter die übrigen Absätze von Artikel 10 EGBGB fallenden Fälle die Möglichkeit ein, den Namen abweichend von Artikel 10 Absatz 1 EGBGB-E dem Recht des Staates zu unterwerfen, dem der Betroffene angehört, wobei es sich nicht zwingend um die effektive Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikel 5 Absatz 1 EGBGB handeln muss (siehe neuer Absatz 5 Satz 1).

Diese beschränkte Rechtswahlmöglichkeit ist geboten, um zu vermeiden, dass der Name, den eine Person nach dem Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts (Artikel 10 Absatz 1 EGBGB-E) erwirbt, gegen ihren Willen von dem abweicht, den sie nach dem Recht ihres Heimatstaats führt und der in den von diesem Staat ausgestellten Ausweispapieren (z.B. im Pass) ausgewiesen wird. Eine solche "hinkende Namensführung" könnte auftreten, wenn der Heimatstaat des Betroffenen – wie es immer noch weit verbreitet ist – für den Namen an die Staatsangehörigkeit anknüpft (anders als künftig das deutsche internationale Privatrecht) und der danach zu bildende Name abweicht.

### **Zu Absatz 5**

Für die Rechtswahl zugunsten der Staatsangehörigkeit bleibt Artikel 5 Absatz 1 EGBGB, wonach es bei mehrfacher Staatsangehörigkeit für die Bestimmung des anwendbaren Rechts im Rahmen der Staatsangehörigkeitsanknüpfung auf die effektive Staatsangehörigkeit ankommt und eine deutsche Staatsangehörigkeit immer zur Berufung deutschen Rechts führt, außer Betracht. Dies wird im neuen Absatz 5 Satz 1 zusammengefasst angeordnet.

Auch die sinngemäße Anwendung von § 1617c BGB wird für alle nach Artikel 10 EGBGB-E eröffneten Rechtswahlmöglichkeiten einheitlich im neuen Absatz 5 Satz 2 geregelt.

### **Zu Nummer 2 (Artikel 23 EGBGB-E)**

Es handelt sich um eine Konsequenz aus den vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 10 Absatz 1 EGBGB-E. Mit der Aufgabe der Hauptanknüpfung an die Staatsangehörigkeit entfällt systematisch auch die Rechtfertigung dafür, im Falle einer Rechtswahl nach Artikel 10 Absatz 3 EGBGB Zustimmungen zur Namenserteilung zusätzlich dem Recht des Heimatstaats des Kindes zu unterwerfen. Auch ist dies eine Vereinfachung, da bislang die zusätzliche Ermittlung etwaiger Zustimmungserfordernisse nach dem Heimatrecht des Kindes mit Aufwand verbunden ist.

### **Zu Nummer 3 (Artikel 229 EGBGB-E)**

Absatz 5 sieht für das Internationale Privatrecht der Artikel 10 und 23 EGBGB vor, dass abgeschlossene Vorgänge dem bisherigen Recht unterliegen. Dies entspricht der in Artikel 220 Absatz 1 EGBGB für das IPR-NRG getroffenen Regelung und erlaubt es daher, die hierzu ergangene Rechtsprechung zu übertragen.

---

## **Rechtsvergleichende Hintergrundinformation zu ausländischem Internationalem Privatrecht**

Im Internationalen Privatrecht (IPR) sind für den Namen im Wesentlichen drei Anknüpfungsmodelle üblich, die teilweise miteinander kombiniert werden (siehe hierzu z.B. die Übersicht von Pintens in: Dutta/Helms/Pintens, Ein Name in ganz Europa, S. 22 – 29):

In der wohl überwiegenden Zahl ausländischer Staaten wird beim Namen einer Person – ebenso wie im geltenden deutschen Internationalen Privatrecht – an deren Staatsangehörigkeit angeknüpft (so z. B. § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 des österreichischen Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht – IPR-Gesetz, Artikel 24 Absatz 1 des italienischen IPR-Gesetzes, Artikel 10:19 und 10:20 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 37 des belgischen IPR-Gesetzes, Artikel 37 Absatz 1 des bulgarischen IPR-Gesetzes, im Grundsatz auch Artikel 15 Absatz 1 des polnischen IPR-Gesetzes).

Andere Staaten stellen die Umweltbezogenheit des Namens in den Vordergrund und wenden das Recht am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt des Namensträgers an (so beispielsweise die Schweiz, siehe Artikel 37 des schweizerischen IPR-Gesetzes; Finnland, siehe § 35 des finnischen Namensgesetzes; Dänemark, Giesen in: Bergmann/Ferid/Henrich, Dänemark, S. 30 m.w.N.).

Verbreitet wird der Name auch als Folge einer familienrechtlichen Verbindung (z.B. Ehe, Abstammung, Adoption) angesehen und akzessorisch angeknüpft an das Recht, dem das zugrundeliegende Statusverhältnis unterliegt (so bis 1971 die deutsche Rechtsprechung, siehe dazu die Darstellung in BT-Drucksache 10/504, S. 46 f., oder für Namenswerb oder –änderung, dem ein familienrechtliches "Ereignis" zugrunde liegt, Artikel 15 Absatz 2 Satz 1 des polnischen IPR-Gesetzes).

In vielen Staaten werden diese Grundanknüpfungen, wie auch in Deutschland, kombiniert mit (mehr oder weniger eingeschränkten) Rechtswahlmöglichkeiten. So eröffnet Artikel 37 Absatz 2 des schweizerischen IPR-Gesetzes, das grundsätzlich an den Wohnsitz des Namensträgers anknüpft, diesem die Möglichkeit, stattdessen den Namen dem Recht seines Heimatstaats zu unterstellen. Eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bulgarien kann nach Artikel 53 Absatz 4 des bulgarischen IPR-Gesetzes den Namen nach bulgarischem Recht führen, auch wenn dieser eigentlich seinem Heimatrecht unterliegen würde. Eine ähnliche Kombination schlägt auch der französische Entwurf für ein IPR-Gesetz vor (Artikel 35 des Entwurfs ordnet die Anwendung des Heimatrechts an, Artikel 40 des Entwurfs eröffnet für den Familiennamen eines in Frankreich geborenen Kindes die Wahl französischen Namensrechts; siehe [http://www.textes.justice.gouv.fr/art\\_pix/projet\\_code\\_droit\\_international\\_privé.pdf](http://www.textes.justice.gouv.fr/art_pix/projet_code_droit_international_privé.pdf)).

Allerdings gibt es Hinweise aus der standesamtlichen Praxis, dass ausländische Standesämter nicht selten ungeachtet des in ihrem Staat geltenden Kollisionsrechts ihr eigenes Recht anwenden (vgl. Dutta/Frank/Freitag/Helms/Krömer/Pintens in: Ein Name in ganz Europa, S. 116). In Frankreich wird ausländisches Namensrecht beim Geburtseintrag nur angewendet, wenn das Kind nicht (auch) die französische Staatsangehörigkeit hat, die Eltern die Anwendung des Heimatrechts des Kindes verlangen und eine Namensbescheinigung des Heimatstaats vorlegen (Instruction générale relative à l'état civil du 11 mai 1999 - Allgemeine Anweisung betreffend den Personenstand vom 11. Mai 1999, Nummer 531; vgl. auch den Sachverhalt, der dem Beschluss des BGH vom 20.2.2019, Az. XII ZB 130/16, zugrunde lag: das französische Standesamt hatte den Namen eines Kindes ungeachtet der ausschließlich deutschen Staatsangehörigkeit der Eltern nach französischem Recht gebildet, obwohl nach (ungeschriebenem) französischem Internationales Privatrecht deutsches Recht anwendbar gewesen wäre).

Durch die Änderung des auf den Namen anwendbaren Rechts (Internationales Privatrecht) entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein Erfüllungsaufwand, da die Anlässe der Beurkundung gleichbleiben.

Für Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland entfällt künftig die Notwendigkeit, ausländisches Namensrecht zu ermitteln und anzuwenden; zugleich werden diese Personen faktisch künftig keine Rechtswahl zugunsten des deutschen (Aufenthalts-) Rechts abgeben, da die objektive Anknüpfung zum deutschen Recht führt. Andererseits wird allgemein die Möglichkeit der Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts eröffnet, so dass in diesen Fällen die Rechtswahlerklärung entgegengenommen und das anwendbare ausländische Namensrecht ermittelt und angewendet werden muss. Auch für Auslandsdeutsche, die eine Ehe oder Geburten nachbeurkunden lassen, kommt künftig entweder die Anwendung des Rechts ihres Aufenthaltsstaats oder

die Wahl deutschen Rechts in Betracht. Erklärungen zur Rechtswahl werden jedoch nicht isoliert abgegeben, sondern zugleich mit der Bestimmung des Namens aus Anlass einer Beurkundung. Genaue Zahlen werden dazu nicht erhoben. Es ist aber damit zu rechnen, dass der Aufwand durch Rechtswahlmöglichkeiten hinsichtlich der Namensklärungen nicht nennenswert ins Gewicht fällt.

Da die Zahl der in Deutschland lebenden Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit mit 11 800 000 (Ausländerzentralregister) die Zahl der im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen überschreitet, die bei etwa 4 000 000 liegt (Schätzung Destatis anhand Daten der OECD und Euro-Stat), und die Ermittlung ausländischen Rechts insgesamt einen leichten Mehraufwand bedeutet, wird die Reform insgesamt zu einer leichten, aber nicht bezifferbaren Entlastung führen. Denn es wird künftig in mehr Fällen deutsches Recht angewendet werden als bislang.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Änderung von Artikel 10 Absatz 3 EGBGB besteht nicht, da hier nur eine bestehende Rechtswahlmöglichkeit klargestellt wird.